OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752821/2/SB

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der E E, vertreten durch die P Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.10.2022, GZ: BHGMSanR-2022-309514/6-UL, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 12.10.2022, GZ: BHGMSanR-2022-309514/6-UL, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) auf Vergütung nach dem EpiG für den Dienstnehmer A L, geb. x, abgewiesen. Begründend führte die bB aus, die behördliche Absonderung des Mitarbeiters sei mit 17.03.2022 aufgrund der Freitestung aufgehoben gewesen, womit der Antrag der bP spätestens am 17.06.2022 bei der bB während der Amtsstunden einlangen hätte müssen. Der Antrag der bP sei jedoch am 17.06.2022 um 14.29 Uhr eingelangt, weshalb dieser als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schreiben vom 15.11.2022 Beschwerde mit der Begründung, sie sei vom Arbeitnehmer vor der Antragstellung nicht über die Freitestung informiert worden. Erst im Zuge dieses Verfahrens habe der Dienstnehmer am 14.11.2022 über die Freitestung informiert und erlangte die bP erst dabei Kenntnis davon, dass der Arbeitnehmer bereits am 18.03.2022 wieder arbeitete. Die Information mittels SMS an den Dienstnehmer am 17.03.2022 um 20.41 Uhr sei mangels Weiterleitung der bP gegenüber nicht wirksam geworden. Darüber hinaus sei eine Verkürzung einer materiell-rechtlichen Frist durch die Bekanntmachung auf der Homepage der bB unzulässig.

I.3. Mit Schreiben vom 21.11.2022 (Einlangen: 22.11.2022) legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Bescheid der bB vom 12.03.2022, GZ: BHGMSanR-2022-309514/1, wurde der Dienstnehmer der bP, A L, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-

CoV2) ab 10.03.2022 bis zum Ablauf des 20.03.2022 behördlich gemäß §§ 7, 17 EpiG abgesondert.

Bereits im Absonderungsbescheid wurde darauf hingewiesen, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch unter der Voraussetzung des Vorliegens eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test oder positiver PCR-Test mit einem Ct-Wert über 30), frühestens jedoch mit Ablauf des 5. Tages nach Symptombeginn bzw. (wenn unklar) nach Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers, endet.

Der vom Dienstnehmer der bP durchgeführte PCR-Test ergab ein Testergebnis mit einem Ct-Wert über 30 (konkret 36,75); dieses Testergebnis übermittelte der Dienstnehmer an die bB am 17.03.2022 um 20.29 Uhr per E-Mail (Behördenakt ON2). Mit SMS der bB vom 17.03.2022, 20.41 Uhr wurde der Dienstnehmer der bP über das Testergebnis informiert und die Quarantäne mit sofortiger Wirkung am 17.03.2022, 20.41 Uhr beendet (Behördenakt, ON8 und ON9).

II.2.2. Im Wege des Online-Portals der bB übermittelte die bP am 17.06.2022 um 14:29:35 Uhr mittels Online-Formular den Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpiG für die Absonderung des Dienstnehmers A L im Absonderungszeitraum 10.03.2022 bis 20.03.2022 im Betrag von 3.312,32 Euro (Behördenakt, ON3).

II.2.3. Auf der Homepage der bB heißt es wörtlich:

„(2) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwahrend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
(3) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
(4) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden. Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (siehe Absatz 2) zu übermitteln. An andere E-Mail-

Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt."
(Kundmachung der belangten Behörde gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 05.02.2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23-SW).

Die Amtsstunden werden wie folgt festgelegt:

„Montag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17.00 Uhr
Dienstag	7:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr"

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig ist somit die Dauer der Absonderung des Dienstnehmers der bP, insbesondere auch die Beendigung der Absonderung mit 17.03.2022, 20.41 Uhr sowie die Übermittlung des Vergütungsantrags an die bB über das Online-Portal am 17.06.2022 um 14:29:35 Uhr. Die Kundmachung der bB findet sich auf deren Homepage (x); zu diesen Informationen gelangt man u.a. durch Eingabe des Suchbegriffes „Amtsstunden" auf der Homepage der bB).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[…]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

[..]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[…]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(1a) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1a binnen drei Monaten vom Tag, an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, geltend zu machen.

[…]“

III.1.2. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 57/2018, lautet wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

[…]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

[…]“

III.2.1. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 iVm § 36 Abs 1 lit i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg cit abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 par cit genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen

wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpiG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl VwGH 18.03.2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpiG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs normiert; es handelt sich dabei um materiellrechtliche Fristen (VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061; 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190; 10.12.2021, Ra 2021/03/0137; 13.12.2021, Ra 2021/03/0309). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpiG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

III.2.2. Gemäß § 13 Abs 1 AVG können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen der Behörde gemäß Abs 2 par cit auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß Abs 5 par cit ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht (vgl. dazu etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019, Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102).

III.3.1. Wie von der bB und auch von der bP in ihrer Beschwerde dargestellt, endete die Absonderung des Dienstnehmers der bP am 17.03.2022, da die Absonderung von der bB mit Wirkung 17.03.2022, 20.41 Uhr aufgehoben wurde. Ungeachtet der Mitteilung der bB an den Dienstnehmer der bP endete die Absonderung somit vorzeitig und automatisch mit der Vorlage des negativen Testergebnisses (positiver PCR-Test mit einem CT-Wert von ≥30), weshalb den Ausführungen der bP dahingehend, es habe noch einer weiteren Mitteilung bedurft, nicht gefolgt werden kann. Der Dienstnehmer legte das Testergebnis am 17.03.2022 um 20.29 Uhr der bB vor.

Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemäß §§ 33, 49 Abs 1 EpiG begann somit mit diesem Tag (Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen) zu laufen. Der Vergütungsantrag wäre daher spätestens am 17.06.2022 bei der bB einzubringen gewesen.

III.3.2. Wie festgestellt und entsprechend auf der Homepage der belangten Behörde für jedermann frei zugänglich kundgemacht, enden die Amtsstunden der bB an einem Freitag jeweils um 12:30 Uhr. Der Antrag der bP gelangte zwar am Freitag, 17.06.2022, um 14:29:35 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der bB (durch Übermittlung im Online-Portal der bB); da sich auf der Homepage der bB jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die bB damit im Sinne des § 13 Abs 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt der Vergütungsantrag der bP erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Montag, 20.06.2022 als eingebracht und eingelangt. Diese Ausführungen gelten gemäß der eindeutigen Formulierung der bB in der Kundmachung zu den Öffnungszeiten vom 05.02.2020 auch für Anbringen (Eingaben), die über das Internet im Wege von Online-Formularen übermittelt werden.

Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG wurde damit versäumt. Die bB wies den verspäteten Antrag der bP wegen Versäumung der materiell-rechtlichen Fallfrist des § 49 Abs 1 EpiG daher zu Recht ab.

III.4. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde stellen Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen gemäß § 13 Abs 5 AVG keine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz dar. Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Dass auch eine Pflicht für rechtsunkundige, unvertretene Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt (vgl VwGH

23.05.2012, 2012/08/0102; 23.01.2018, Ra 2017/05/0296 mwN). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG käme bei Versäumung der Fristen gemäß §§ 33 und 49 Abs 1 EpiG aber – wie die bP selbst zutreffend ausführt – ohnehin nicht in Betracht, weil materiell-rechtliche Fristen – von gesetzlich besonders geregelten Fällen abgesehen – nicht restituierbar sind.

III.5. Die Ausführungen der bP, wonach ihr die Freitestung nicht bekannt gewesen sei, erscheinen angesichts des Umstands, dass der Bf ab 18.03.2022 gearbeitet hat, nicht nachvollziehbar. Im Übrigen vermögen diese auch am Ergebnis nichts ändern, zumal der rechtskräftig festgestellte Absonderungszeitraum auch für das hier verfahrensgegenständliche Beschwerdeverfahren betreffend die Vergütung gemäß § 32 EpiG verbindlich ist, da sich die Dauer der Vergütungsleistung ausschließlich an der Dauer der Absonderung des Mitarbeiters orientiert. Ob die vorzeitig erfolgte Freitestung der bP bekannt war bzw von ihrem Mitarbeiter bekannt gegeben wurde, ist für die Dauer des Absonderungszeitraumes und den Beginn des Fristenlaufs unerheblich und stellt allenfalls ein Kommunikationsproblem zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer dar.

III.6. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des EpiG und des AVG sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 EpiG auf die genannte Rechtsprechung zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger